

**1. Änderung
des Bebauungsplanes
Ströhen Nr. 14
„Bioenergiepark“
der Gemeinde Wagenfeld
Textliche Festsetzungen**

3. Entwurf, 16.9.2022

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Textliche Festsetzungen (TF)

- A) Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 umfasst die Sondergebiete „Bioenergiepark 1“ und „Bioenergiepark 2“ sowie die Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14, außerdem ergänzend die dazwischenliegende Fläche der Gemeindestraße „Erlenweg“.**
- B) Die Regelungen des Ursprungsbebauungsplanes für die Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gelten fort. Die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 zur Art der baulichen Nutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB werden aufgehoben, soweit sie die Sondergebiete „Bioenergiepark 1“ und „Bioenergiepark 2“ betreffen.
In der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der Erlenbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu erhalten und unter Freihaltung der vorhandenen Zufahrten zu einer zweireihigen Erlenhecke mit einem Pflanzenabstand von maximal 2 m zu ergänzen.
Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes für die beiden Sondergebiete „Bioenergiepark 1“ und „Bioenergiepark 2“ werden durch diese Änderungsplanung nicht berührt.**
- C) Art der baulichen Nutzung in den Sondergebieten „Bioenergiepark 1“ und „Bioenergiepark 2“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO**
- 1.1 Die Sondergebiete „Bioenergiepark 1“ und „Bioenergiepark 2“ dienen** vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen zur energetischen und stofflichen Verwertung von pflanzlicher Biomasse, welche aus
- landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Produktion sowie Moorbewirtschaftung,
 - gewässer-, landschafts-, garten- oder forstpflegerischen Maßnahmen,
 - Unterhaltungsmaßnahmen auf kommunalen Freiflächen sowie Kompensationsflächen,
 - forst- oder gehölzpflegerischen Maßnahmen oder aus
 - der Straßenseitenraumpflege stammt,
- sowie von Wirtschaftsdünger.
- 1.2 In den Sondergebieten „Bioenergiepark 1“ und „2“ zulässig sind** Betriebe und Anlagen mit Anlieferungs- und Abtransportzeiten außerhalb der Nachtzeit sowie von Sonn- und Feiertagen
- zur Sortierung, Lagerung und Trocknung von pflanzlicher Biomasse gem. TF 1.1, die in weiteren Prozessen im Bioenergiepark 1 oder 2 oder im benachbarten Sondergebiet „Kompostierungsanlage“ der Samtgemeinde Kirchdorf verwendet wird,

- zur Erzeugung, Aufbereitung, Verarbeitung und Verwertung (z.B. Verstromung, Biomethan-Produktion, CO₂-Produktion, jeweiliger Verflüssigung) von Gas aus pflanzlicher Biomasse gem. TF 1.1; im Sondergebiet „Bioenergiepark 1“ auch aus 2,313 kg Wirtschaftsdünger der Arten Geflügelkot, Hühnertrockenkot, Rindergülle und Schweinegülle sowie Stallmist aus der Nutztierhaltung je Tag und m² Sondergebiet,
- zur Aufbereitung und Verarbeitung (z.B. Methanisierung) von Biogas oder seinen Bestandteilen (z.B. Biogas-CO₂), welches aus Biogasanlagen in bis zu 3 km Entfernung stammt,
- zur Erzeugung von Kohlenwasserstoffen durch drucklose katalytische Verölung von pflanzlicher Biomasse gem. TF 1.1 oder ähnliche Verfahren,
- zur Erzeugung von Biokohle aus pflanzlicher Biomasse gem. TF 1.1 durch hydrothermale Karbonisierung, Pyrolyse oder andere technische Verfahren,
- zur Aufbereitung von Holz, Stroh und vergleichbaren trockenen Pflanzenmaterialien gem. TF. 1.1 zu Festbrennstoff,
- zur Produktion von Wasserstoff mittels regenerativ erzeugtem Strom und seiner Weiterverarbeitung in andere Energieträger,
- zur Kompostierung und Behandlung von Biomasse gem. TF 1.1 sowie von Gärresten, welche aus der Biogasproduktion im Plangebiet stammen, zur Herstellung von Rohstoffen für Kultursubstrate (z.B. Blumenerden) und Bodenhilfsstoffen (z.B. Rindenmulch),
- zur Speicherung von in den Sondergebieten erzeugter Energie und Energieträgern sowie
- zur Wärmelieferung an Endkunden („Wärme-Contracting“).

Zulässig sind außerdem, sofern untergeordnet,

- Photovoltaikanlagen und
- Räume für Verwaltung sowie für Veranstaltungen und Informationsvermittlung im Zusammenhang mit dem Bioenergiepark.

Zulässig sind schließlich Nebenanlagen.

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind

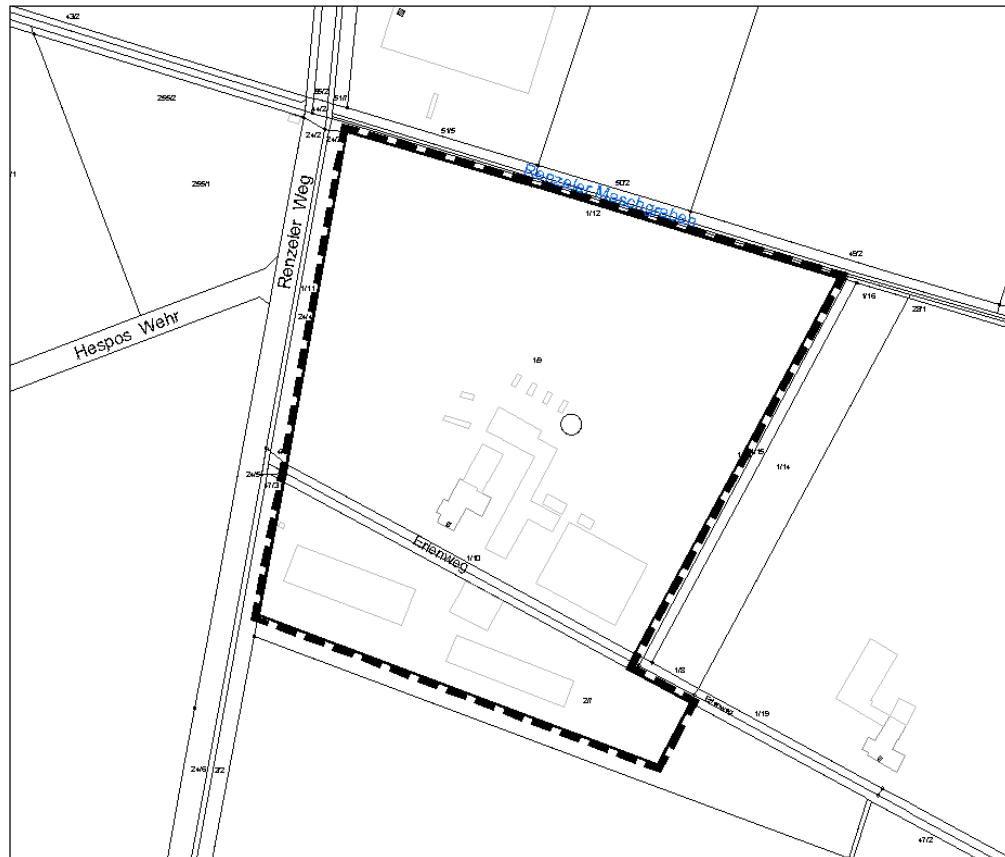
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, welche dort errichteten Betrieben zugeordnet und ihnen gegenüber jeweils in Baumasse und Grundfläche untergeordnet ist,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und / oder kommunale Lohnunternehmen sowie landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung.

D) Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In den Sondergebieten 1 und 2 sind die Emissionen von Stickstoff durch Abluftreinigungsanlagen (z.B. Abluftwäscher) oder Abdeckung so weit zu reduzieren, daß der Eintrag durch die jeweilige Anlage 0,3 kg N / (ha * a) im nächstgelegenen Teil des Naturschutzgebietes „Großes Renzeler Moor“ nicht überschreitet.

Hinweise

1. Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches



2. Entlang der Gewässer III. Ordnung ist der Schutzstreifen von 5,00 m Breite (gemessen ab der oberen Böschungskante) von Anpflanzungen und sonstigen Anlagen jeglicher Art (Bebauung, An-/ Auffüllungen, Zaunanlagen) einzuhalten.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer der Fläche.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.